

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KulturNetz Kassel e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Kassel, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Kultur und Stadtentwicklung in Kassel, wobei ein weiter Kulturbegriff unterstellt wird. Das Ziel ist der Aufbau und die dauerhafte Organisation eines synergetischen Netzwerks bestehend aus Initiativen, Institutionen, Vereinen und Personen zur Förderung, Gestaltung und Durchführung kultureller Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten in der Stadt und der Region.
2. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er wird insbesondere kulturelle Organisationen und Institutionen sowie im Kulturleben aktive Personen einander näher bringen (Netzwerke bilden); den kulturpolitischen Diskurs voranbringen, Öffentlichkeitsarbeit betreiben und Projekte unterstützen und beraten.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann durch schriftliche Erklärung Mitglied werden.
2. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft zu begründen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung in einer Vorstandssitzung. Das Mitglied wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende,
  - 2) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
    - a) trotz wiederholter Mahnungen mit Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder
    - b) gegen die Satzung verstoßen und dadurch nachhaltig die Belange des Vereins trotz vorheriger Ermahnung gefährdet hat,
  - 3) durch Tod.
2. Ein Beschluss des Vorstandes nach Abs. 2 kann nur in einer ordentlichen Vorstandssitzung gefasst werden. Er ist mit Gründen zu versehen und zu Protokoll zu nehmen. Das Mitglied ist schriftlich mit gewöhnlicher Post zu informieren. Mit dem Empfang des Beschlusses durch das Mitglied ist der Ausschluss wirksam geworden.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Sie verpflichten sich, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Fördermitglieder sind von den Rechten und Pflichten nicht betroffen.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder deren Einberufung verlangen.
2. Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
3. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

## § 8

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind.
2. Ihr obliegen insbesondere
  - 1) Entgegennahmen und Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
  - 2) Entlastung des Vorstandes,
  - 3) Wahl des Vorstandes,
  - 4) Festsetzung von Beiträgen,
  - 5) Satzungsänderungen und
  - 6) Auflösung des Vereins.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen wählen können. Aus dem Kreis der bis zu neun ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern sind der Kassenwart bzw. die Kassenwartin und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin von der Mitgliederversammlung direkt zu wählen.
2. Über Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei Vorstandsmitglieder (Vier-Augen-Prinzip) nach außen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem oder telefonischem Weg, per Fax oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dabei ist er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Sofern es die Geschäfte des Vereins erfordern, kann eine Geschäftsführung und ggf. eine Koordinationsstelle eingesetzt werden.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand hat den Kontakt zu Kulturdezernaten und -verwaltungen sicher zu stellen.

## § 11

### Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei ehrenamtliche Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen.
2. Ihnen obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens und des Finanzplans. Zu diesem Zweck sind alle Buchungsunterlagen und Belege sowie der gesamte Schriftwechsel und sonstige Schriftstücke vorzulegen. Sie sind über das, was sie als Kassenprüfer/innen erfahren haben, nur Mitgliedern gegenüber zur Auskunft berechtigt.

## § 12

### Kuratorium

1. Wenn es die Geschäfte erforderlich machen, ist der Vorstand berechtigt, ein Kuratorium zu bilden.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes benennt der Vorstand ein neues.
3. Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein in kulturellen und finanziellen Angelegenheiten.
4. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vereinsvorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Das Kuratorium muss einberufen werden, sofern zwei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
5. An den Kuratoriumssitzungen nehmen zwei Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung teil.

## § 13

### Wahlen

1. Alle Wahlen werden geheim durchgeführt; auf Antrag können sie offen durchgeführt werden.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

## § 14

### Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn diese form- und fristgerecht angekündigt waren.
2. Zur Wirksamkeit eines die Satzung ändernden Beschlusses sind 3/4 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins 4/5 der Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bürger-Stiftung für die Stadt und den Landkreis Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, den 15. April 2014

### **Beitragsstaffel**

Persönliche Mitglieder drei Staffelungen des Jahresbeitrages: 30 €, 60 €, 100 €

Ermäßigter Beitrag (Schüler, Studenten, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger): 18 €

Unternehmen, Institutionen und Vereine: 200 €, 500 €, 1000 €

Ermäßigter Beitrag für kleine Vereine (jährliches Aufkommen an Mitgliedsbeiträgen unter 3000 €): 50 €